Statuten des Vereins **Climanosco**

Rechtsform, Zweck und Sitz

Art. 1
Unter dem Namen Climanosco besteht ein nichtgewinnorientierter, unpolitischer und unabhängiger Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2
Der Zweck des Vereins liegt in der Öffnung und Ausbreitung von Klimawissenschaften in der breiten Öffentlichkeit. Dazu organisiert der Verein die Publikation von Schriften der Klimawissenschaften und von künstlerischen Werken für die breite Öffentlichkeit, und organisiert gegebenenfalls wissenschaftliche Forschung und ihre Finanzierung. Zu diesem Ziel nützt und bewirtschaftet der Verein Plattformen, Websites, Lizenzen und Markenrechten.

Der Verein gründet seine Aktivitäten auf folgende drei Grundprinzipien:

- Neutralität und Unabhängigkeit
- Höchste wissenschaftliche Standards
- Individuelle Teilnahme von natürlichen Personen

Art. 3
Der Sitz des Vereins befindet sich an der Viaduktstrasse 93-95, c/o Impact Hub Zürich, 8005 Zürich und besteht auf unbeschränkte Dauer.

Organisation

Art. 4
Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung;
- der Vorstand;
- die Revisionsstelle.

Art. 5
Die Mittel des Vereins bestehen aus den ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen oder Vermächtnissen, Fundraising, dem Verkauf von kleinen Merchandisingartikeln, dem Verkauf von Publikationen und sonstigem Erlös aus den Vereinsaktivitäten. Der jährliche finanzielle Beitrag eines jeden Spenders ist auf einen Höchstbetrag beschränkt. Der Vorstand ist verantwortlich und entscheidet über die Annahme von finanziellen Beiträgen von Spendern, über welche der Vorstand die Generalversammlung informiert. Der Vorstand ist verantwortlich dafür, dass jede Spender nicht über diesen Höchstbetrag hinaus spendet. Dieser Höchstbetrag wird von der Generalversammlung bestimmt und muss die finanzielle Unabhängigkeit des Vereins gegen einzelne Spender schützen.

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember, erstmals am 31. Dezember 2015.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen gehaftet; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Mitgliedschaft

Art. 6

Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen Personen offen, die ein Interesse an der Erreichung des in Art. 2 genannten Vereinszwecks haben.

Im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Mittel zieht der Verein die Herausgabe /Veröffentlichung eines Informationsblattes für die Mitglieder des Vereins sowie für interessierte Dritte in Betracht.

Art. 7

Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder und informiert die Generalversammlung darüber.

Art. 8

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

a) den Austritt. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr muss jedoch bezahlt werden.

b) den Ausschluss aus «wichtigen Gründen».

Verantwortlich für den Ausschluss ist der Vorstand. Die betroffene Person kann gegen diesen Entscheid bei der Generalversammlung Beschwerde einlegen. Werden die Mitgliederbeiträge wiederholt (während zwei Jahren) nicht bezahlt, führt dies zum Ausschluss aus dem Verein ohne Beschwerdemöglichkeit an die Generalversammlung.

Generalversammlung

Art. 9

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.

Art. 10

Die Generalversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Festlegung der Ausrichtung der Arbeit und Leitung der Vereinsaktivitäten;
- Verabschiedung und Änderung der Statuten;
- Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- Abberufung der Vorstandsmitglieder aus wichtigen Gründen;
- Genehmigung der Berichte, Abnahme der Jahresrechnung und Budgetbeschluss;
- Entscheid über die Entlastung der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- Genehmigung des jährlichen Mitgliederbeitrags für die Mitglieder sowie dessen Änderung;
- Genehmigung des jährlichen Höchstbetrages für finanzielle Beiträge einzelner Spender sowie dessen Änderung;
- Genehmigung des Reglements sowie dessen Änderungen und Ergänzungen;
- Kontrolle der Einhaltung des Reglements gemäss den Richtlinien;
- Stellungnahme zu anderen Projekten auf der Tagesordnung.

Die Generalversammlung kann sich zu jedem Thema, das sie nicht einem anderen Organ anvertraut hat, äussern oder dazu aufgefordert werden.

Art. 11

Die Generalversammlung wird vom Vorstand schriftlich oder per E-Mail spätestens 20 Tage vor der Versammlung einberufen. Der Vorstand kann falls nötig eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.

Die Gesellschafter können ihre Beschlüsse schriftlich, per E-Mail oder auf der für diesen Zweck vorbereiteten Wahl-Plattform fassen. Auch für diese Art der Beschlussfassung sind die nachfolgend genannten Quoren gefordert.

Art. 12
Die Generalversammlung wird vom Präsidenten des Vorstands, oder im Fall von seiner Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Art. 13
Beschlüsse der Generalversammlung werden mit dem absoluten Mehr der teilnehmenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Für folgende Beschlüsse ist eine Mehrheit von Zweidritteln der teilnehmenden Stimmen erforderlich:
- Änderung der Statuten;
- Abberufung von Vorstandmitgliedern.

Art. 14
Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist nicht möglich.

Art. 15
Die Generalversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

Art. 16
Die Tagesordnung der jährlichen (somit ordentlichen) Generalversammlung umfasst:
- den Bericht des Vorstands über die Vereinsaktivitäten im vergangenen Jahr;
- die Berichte des Kassiers bzw. der Kassierin und der Revisionsstelle;
- den Austausch und die Setzung der Prioritäten über die zukünftige Entwicklung des Vereins;
- die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle (sofern gemäss Art. 21 anfallen);
- andere Vorschläge.

Art. 17
Der Vorstand muss jeden von einem Mitglied mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich oder per E-Mail eingereichten Vorschlag auf die Tagesordnung der (ordentlichen oder ausserordentlichen) Generalversammlung aufnehmen.

Art. 18
Eine ausserordentliche Generalversammlung findet auf Einberufung des Vorstands oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder statt.

Vorstand
Art. 19
Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung zuständig. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

Nach der Vereinsgründung bereitet der Vorstand das Reglement und die Richtlinien des Vereins vor und schlägt diese an der nächsten Generalversammlung im folgenden Jahr vor.

Art. 20
Der Vorstand besteht aus mindestens 9 und höchstens 13 Mitgliedern. Eine Hälfte davon besteht aus KlimawissenschaftlerInnen, und die Andere aus nicht-KlimawissenschaftlerInnen, im Sinn des Reglements. Die Vorstandmitglieder sind jeweils für drei Jahre von der Generalversammlung

gewählt. Sie können wiedergewählt werden. Der Gründungspräsident bleibt für die ersten fünf Vereinsjahre nach der Gründung Präsident des Vorstandes. Der Vorstand konstituiert sich darüber hinaus selbst, entsprechend dem Reglement des Vereins. Der Vorstand trifft sich so oft wie es die Geschäfte des Vereins erfordern.

Art. 21
Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift von zwei zeichnungsberechtigten Vorstandsmitgliedern verpflichtet. Der Präsident zeichnet einzeln.

Art. 22
Die Aufgaben des Vorstands sind:

- Ergreifen der nötigen Massnahmen zur Erreichung der Vereinszwecke (insbesonders durch Fundraising, die Kommunikation mit der Öffentlichkeit sowie mit WissenschaftlicherInnen und deren Organisationen, die Entwicklung der Internetplattform, und die Förderung von Publikations- und Forschungsaktivitäten im Verein);
- Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen;
- Entscheid über die Aufnahme und den Austritt sowie den allfälligen Ausschluss von Mitgliedern;
- Abberufung von Vorstandsmitgliedern;
- Kontrolle der Einhaltung der Statuten, des Reglements und der Richtlinien;
- Vorbereitung von Änderungs- oder Ergänzungsvorschlägen in Statuten und Reglement;
- Verfassen von Richtlinien;
- Kontrolle des Einhaltung des jährlichen Höchstbetrages für finanzielle Beiträge einzelner Spender;
- Verwaltung des Vereinsvermögens.

Art. 23
Der Vorstand ist für die Buchführung des Vereins zuständig.

Art. 24
Der Vorstand ist für die Einstellung (Entlassung) der bezahlten und der freiwilligen Mitarbeitenden des Vereins zuständig. Zeitlich begrenzte Aufträge kann der Vorstand an alle Vereinsmitglieder oder auch an Externe vergeben.

Art. 25
Der Vorstand ist für den Schutz des Namens "Climanosco" sowie die Funktionalität der Internetplattform zuständig. Er kann diesbezüglich Lizenzen mit externen Firmen verhandeln. Der Vorstand kann den Betrieb der Internetplattform auch an Dritte übertragen, beispielsweise an die MSB Climate Science Communication GmbH mit Sitz in Zürich.

Revisionsstelle
Art. 26
Die Revisionsstelle überprüft die Buchführung des Vereins und legt der Generalversammlung einen Bericht vor. Die Revisionsstelle wird von der Generalversammlung gewählt und besteht entweder aus einer natürlichen oder juristischen Person nach Schweizer Recht.

Auflösung
Art. 27
Die Auflösung des Vereins wird von der Generalversammlung beschlossen und erfordert eine Dreiviertelsmehrheit der teilnehmenden Mitglieder. Besitzt der Verein Aktiven, so gehen diese auf eine Organisation mit ähnlichen Zwecken über.

Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung am 08.07.2015 in Zürich angenommen.

Im Namen des Vereins

Der Präsident: Dr. Michel S. Bourqui